

Teil 1 - In aller Kürze

 Hinweis: Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU

 Änderung: [Richtlinie 2011/65/EU](#) »Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten« vom 20.5.2014

Die Änderungen betreffen den Anhang III und IV der Richtlinie .

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung« vom 9.5.2014

Die Änderung betrifft den Anhang [XVII](#) der Verordnung. Hier wurde die Nr. 64 zu 1,4-Dichlorbenzol angefügt.

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 842/2006](#) »Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase« vom 20.5.2014

Die Verordnung wird zum 1.1.2015 aufgehoben werden. Stattdessen wird die [Verordnung \(EU\) Nr. 517/2014](#) gelten (siehe unten).

Vermerken Sie diesen Sachverhalt in Ihrem Rechtsverzeichnis und löschen Sie die Verordnung zu gegebener Zeit aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Wir werden Sie im Infobrief entsprechend informieren.

 Neu: [Verordnung \(EU\) Nr. 517/2014](#) »Verordnung über fluorierte Treibhausgase« (EU-F-Gase-Verordnung) vom 20.5.2014

Die Verordnung ersetzt zum 1.1.2015 die Verordnung EG Nr. 842/2006.

Nehmen Sie die Verordnung in Ihr Rechtsverzeichnis auf und kennzeichnen Sie das Gültigkeitsdatum.

 Die Betreiberpflichten sind im Teil 2 des Infobriefs aufgeführt. Stellen Sie sicher, dass Sie diese zu gegebener Zeit umsetzen.

 Änderung: [Richtlinie 2004/108/EG](#) »EMV-Richtlinie«
vom 29.3.2014

Diese Richtlinie wird zum 20.4.2016 aufgehoben.
Stattdessen gilt die »neue« EMV-Richtlinie 2014/30/EU
(siehe unten).

Bitte nehmen Sie einen entsprechenden Hinweis in Ihr
Rechtsverzeichnis auf.

 Neu: [Richtlinie 2014/30/EU](#) »EMV-Richtlinie«
vom 29.3.2014

Die Richtlinie muss bis zum 20.4.2016 in nationales
Rechtumgesetzt sein, deshalb ist diese Richtlinie für
Sie nicht unmittelbar relevant.

 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift mit einem
entsprechenden Vermerk in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

 Änderung: [Richtlinie 2006/95/EG](#) »Elektrische
Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter
Spannungsgrenzen« (Niederspannungs-Richtlinie)
vom 29.3.2014

Diese Richtlinie wird zum 20.4.2016 aufgehoben.
Stattdessen gilt die »neue« Richtlinie 2014/30/EU
(siehe unten).

Bitte nehmen Sie einen entsprechenden Hinweis in Ihr
Rechtsverzeichnis auf.

 Neu: [Richtlinie 2014/35/EU](#) »Elektrische Betriebsmittel
zur Verwendung innerhalb bestimmter
Spannungsgrenzen« (Niederspannungs-Richtlinie)
vom 29.3.2014

Die Richtlinie muss bis zum 20.4.2016 in nationales
Rechtumgesetzt sein, deshalb ist diese Richtlinie für
Sie nicht unmittelbar relevant.

 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift mit einem
entsprechenden Vermerk in Ihr Rechtsverzeichnis auf.



Bund

 Änderung:: [EnergieStG](#) »Energiesteuergesetz«
vom 28.4.2014

§ 26 »Steuerbefreiung, Eigenverbrauch« wird in der
ursprünglichen Version (vor 2011) beibehalten, weil die
erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigungen
durch die Europäische Kommission nicht erteilt
werden. Die Änderung bezieht sich auf das Gesetz zur
Änderung des [Gesetzes zur Änderung des
Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes](#) vom 1.
März 2011.

 Änderung: [StromStG](#) »Stromsteuergesetz«
vom 28.4.2014

§ 9c »Steuerentlastung für die Herstellung bestimmter Erzeugnisse« ist wieder aus dem StromStG herausgenommen worden, weil die erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigungen durch die Europäische Kommission nicht erteilt werden. Die Änderung bezieht sich auf das Gesetz zur Änderung des [Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes](#) vom 1. März 2011.

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 23.4.2014

Die TRGS enthält keine Betreiberpflichten. Vielmehr enthält sie ein Verzeichnis von Stoffen, die auf der Grundlage gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1, 2 oder 3 entsprechend den Kriterien des Anhangs VI der RL 67/548/EWG eingestuft wurden. Die TRGS 905 führt Stoffe auf, die nicht im Anhang VI Teil 3 Tabelle 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) genannt sind, sowie Stoffe, für die der AGS eine von der CLP-Verordnung abweichende Einstufung beschlossen hat.

 Neufassung: [TRGS 905](#) »Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe«
vom 11.3.2014, veröffentlicht am 19.5.2014

 Die TRGS 905 führt nur Stoffe auf, die durch andere Vorschriften nicht entsprechend geregelt sind.

 Werfen Sie bitte einen Blick in das Verzeichnis und prüfen Sie, ob einer der von Ihnen verwendeten Stoffe unter diese TRGS fällt.

 Änderung: [DGUV Regel 113-001](#)
»Explosionsschutzregeln« (früher BGR 104)
vom März 2014 (in umwelt-online aufgenommen am 9.5.2014)

Die Beispielsammlung wurde an vielen Stellen geändert.

 Am besten Sie werfen einen Blick in die für Sie maßgebenden Kapitel und prüfen, ob Sie gegebenenfalls Ihr Explosionsschutzdokument ändern müssen.



Hamburg (Hmb)

 Änderung: [HmbBNatSchAG](#) »Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes« vom 13.5.2014



Nordrhein-Westfalen (NW)

 Änderung: [BauO NW](#) »Bauordnung Nordrhein-Westfalen« vom 20.5.2014



Sachsen (Sachs)

 Änderung:: [SächsBO](#) »Sächsische Bauordnung« vom 2.4.2014

 Änderung:: [SächsNatSchG](#) »Sächsisches Naturschutzgesetz« vom 2.4.2014

 Änderung:: [SächsWG](#) »Sächsisches Wassergesetz« vom 2.4.2014



Schleswig-Holstein (SH)

 Änderung: [LAbfWG](#) »Landesabfallwirtschaftsgesetz SH« vom 27.3.2014

Anpassung an das »neue« KrWG.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



EU



Neu: [Verordnung \(EU\) Nr. 517/2014](#) »Verordnung über fluorierte Treibhausgase« (EU-F-Gase-Verordnung) vom 20.5.2014

Artikel 1 Gegenstand

Das Ziel dieser Verordnung ist der Umweltschutz durch Minderung der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen. Dementsprechend werden in dieser Verordnung

- a. Regeln für die Emissionsbegrenzung, Verwendung, Rückgewinnung und Zerstörung von fluorierten Treibhausgasen und damit verbundene zusätzliche Maßnahmen festgelegt;
- b. Auflagen für das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, festgelegt,
- c. Auflagen für bestimmte Verwendungen von fluorierten Treibhausgasen festgelegt, und
- d. Mengengrenzungen für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen festgelegt.

Artikel 3 Vermeidung von Emissionen fluoriertem Treibhausgasen

(1) Die absichtliche Freisetzung von fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre ist untersagt, wenn diese Freisetzung für die vorgesehene Verwendung nicht technisch notwendig ist.

(2) Betreiber von Einrichtungen, die fluorierte Gase enthalten, treffen Vorkehrungen, um die unbeabsichtigte Freisetzung dieser Gase (im Folgenden »Leckage«) zu verhindern. Sie ergreifen alle technisch und wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen, um Leckagen fluoriertem Treibhausgasen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

(3) Wird eine Leckage fluoriertem Treibhausgasen entdeckt, stellt der Betreiber sicher, dass die Einrichtung unverzüglich repariert wird.

Wurde bei einer Einrichtung, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 eine Dichtheitskontrolle vorgeschrieben ist, eine Undichtigkeit repariert,

Die Verordnung ersetzt zum 1.1.2015 die Verordnung EG Nr. 842/2006.

Nehmen Sie die nachstehenden Artikel mit Betreiberpflichten, die für Sie zutreffend sind, in Ihr Rechtsverzeichnis aus und stellen Sie sicher, dass Sie diese zu gegebener Zeit umsetzen.



Bitte beachten Sie, dass die nebenstehenden Betreiberpflichten sich nur auf das *Betreiben* von Kälteanlagen etc. beziehen und nicht auf Pflichten des Herstellens, Inverkehrbringens, Rückgewinnens etc.

gewährleistet der Betreiber, dass die Einrichtung innerhalb eines Monats nach der Reparatur von einer zertifizierten natürlichen Person geprüft wird, um zu bestätigen, dass die Reparatur erfolgreich war.

Artikel 4 Dichtheitskontrollen

(1) Die Betreiber von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von fünf Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, stellen sicher, dass die Einrichtung auf Undichtigkeiten kontrolliert wird.

Hermetisch geschlossene Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von weniger als zehn Tonnen CO₂-Äquivalent enthalten, werden den Dichtheitskontrollen gemäß diesem Artikel nicht unterzogen, sofern diese Einrichtungen als hermetisch geschlossen gekennzeichnet sind.

Elektrische Schaltanlagen werden den Dichtheitskontrollen gemäß diesem Artikel nicht unterzogen, sofern sie eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- a. sie weisen eine geprüfte Leckagerate von weniger als 0,1 % pro Jahr auf, die in den technischen Spezifikationen des Herstellers aufgeführt und als solche auf der Kennzeichnung angegeben ist;
- b. sie sind mit einem Sensor zur Überwachung des Drucks oder der Gasdichte ausgestattet;
- c. sie enthalten weniger als 6 kg fluorierter Treibhausgase.

(2) Absatz 1 gilt für Betreiber der folgenden Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten:

- a. ortsfeste Kälteanlagen;
- b. ortsfeste Klimaanlageanlagen;
- c. ortsfeste Wärmepumpen;
- d. ortsfeste Brandschutzeinrichtungen;
- e. Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern;
- f. elektrische Schaltanlagen;
- g. Organic-Rankine-Kreisläufe.

Bei den in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e genannten Einrichtungen werden die Kontrollen von natürlichen Personen ausgeführt, die gemäß Artikel 10 zertifiziert sind.

Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1, unterliegen Einrichtungen, die weniger als 3 kg fluorierter Treibhausgase enthalten, oder hermetisch

Die Anforderung der Verordnung richtet sich nun nicht mehr nach der absoluten Füllmenge, sondern nach dem CO₂-Äquivalent.

Auch wenn die Verordnung erst zum neuen Jahr verbindlich anzuwenden ist, empfiehlt es sich jetzt schon, dass Sie Ihre Aufstellung der Kälteanlagen etc. um das CO₂-Äquivalent erweitern, um so abzuklären, welche Anforderungen für Ihre Anlagen zutreffend sein werden.

geschlossene Einrichtungen, die entsprechend gekennzeichnet sind und weniger als 6 kg fluorierter Treibhausgase enthalten, bis zum 31. Dezember 2016 keinen Dichtheitskontrollen.

(3) Für die Durchführung der Dichtheitskontrollen gemäß Absatz 1 gelten die folgenden Abstände:

- a. bei Einrichtungen, die fluoridierte Treibhausgase in einer Menge von fünf Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr, aber weniger als 50 Tonnen CO₂-Äquivalent enthalten, mindestens alle 12 Monate, oder mindestens alle 24 Monate, wenn ein Leckage-Erkennungssystem installiert ist;
- b. bei Einrichtungen, die fluoridierte Treibhausgase in einer Menge von 50 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr, aber weniger als 500 Tonnen CO₂-Äquivalent enthalten, mindestens alle sechs Monate, oder mindestens alle 12 Monate, wenn ein Leckage-Erkennungssystem installiert ist;
- c. bei Einrichtungen, die fluoridierte Treibhausgase in einer Menge von 500 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten, mindestens einmal alle drei Monate oder mindestens alle sechs Monate, wenn ein Leckage-Erkennungssystem installiert ist.

(4) Die Verpflichtungen des Absatzes 1 für Brandschutzeinrichtungen gemäß Absatz 2 Buchstabe d gelten als erfüllt, wenn die beiden nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. das bestehende Inspektionssystem entspricht den Normen ISO 14520 oder EN 15004 und
- b. die Brandschutzeinrichtung wird so oft überprüft, wie dies nach Absatz 3 vorgeschrieben ist.

Artikel 5 Leckage-Erkennungssysteme

(1) Die Betreiber der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d aufgeführten Einrichtungen, die fluoridierte Treibhausgase in einer Menge von 500 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten, stellen sicher, dass die Einrichtungen mit einem Leckage-Erkennungssystem versehen sind, das den Betreiber oder das ein Wartungsunternehmen bei jeder Leckage warnt.

(2) Die Betreiber der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben f und g aufgeführten Einrichtungen, die fluoridierte Treibhausgase in einer Menge von 500 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten und die ab dem 1. Januar 2017 installiert wurden, stellen sicher, dass diese Einrichtungen mit einem Leckage-Erkennungssystem versehen sind, das den Betreiber oder das ein Wartungsunternehmen bei jeder Leckage warnt.

(3) Die Betreiber der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d und g aufgeführten Einrichtungen, die Absatz 1 oder 2 des vorliegenden Artikels unterliegen, stellen sicher, dass die Leckage-Erkennungssysteme mindestens einmal alle 12 Monate kontrolliert werden, um ihr ordnungsgemäßes Funktionieren zu gewährleisten.

(4) Die Betreiber der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f aufgeführten Einrichtungen, die Absatz 2 des vorliegenden Artikels unterliegen, stellen sicher, dass die Leckage-Erkennungssysteme mindestens einmal alle sechs Jahre kontrolliert werden, um ihr ordnungsgemäßes Funktionieren zu gewährleisten.

Artikel 6 Führung von Aufzeichnungen

(1) Die Betreiber von Einrichtungen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 eine Dichtheitskontrolle vorgeschrieben ist, führen für jede einzelne dieser Einrichtungen Aufzeichnungen, die die folgenden Angaben enthalten:

- a. Menge und Art der enthaltenen fluorierten Treibhausgase;
- b. Menge der fluorierten Treibhausgase, die bei der Installation, Instandhaltung oder Wartung oder aufgrund einer Leckage hinzugefügt wurde;
- c. Angaben dazu, ob die eingesetzten fluorierten Treibhausgase recycelt oder aufgearbeitet wurden, einschließlich des Namens und der Anschrift der Recycling- oder Aufarbeitungsanlage und gegebenenfalls deren Zertifizierungsnummer;
- d. Menge der rückgewonnenen fluorierten Treibhausgase;
- e. Angaben zum Unternehmen, das die Einrichtung installiert, gewartet, instand gehalten und, wenn zutreffend, repariert oder stillgelegt hat, einschließlich gegebenenfalls der Nummer seines Zertifikats;
- f. Zeitpunkte und Ergebnisse der nach Artikel 4 Absätze 1 bis 3 durchgeführten Kontrollen;
- g. Maßnahmen zur Rückgewinnung und Entsorgung der fluorierten Treibhausgase, falls die Einrichtung stillgelegt wurde.

(2) Sofern die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen nicht in einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingerichteten Datenbank gespeichert sind, gelten die folgenden Regeln:

- a. Die in Absatz 1 genannten Betreiber bewahren die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang auf.
- b. Unternehmen, die die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Tätigkeiten für die Betreiber ausführen, bewahren Kopien der in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang auf.

Die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. [...]

Artikel 8 Rückgewinnung

(1) Die Betreiber von ortsfesten Einrichtungen oder von Kälteanlagen von Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern, die fluorierte Treibhausgase enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, stellen die Rückgewinnung dieser Gase durch natürliche Personen, die gemäß Artikel 10 zertifiziert sind, sicher, damit diese Gase recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden.

Diese Verpflichtung gilt für die Betreiber der folgenden Einrichtungen:

- a. Kältekreisläufe von ortsfesten Kälteanlagen, ortsfesten Klimaanlageanlagen und ortsfesten Wärmepumpen;
- b. Kältekreisläufe von Kälteanlagen von Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern
- c. ortsfeste Einrichtungen, die Lösungsmittel auf der Basis fluoriierter Treibhausgase enthalten;
- d. ortsfeste Brandschutzeinrichtungen;
- e. ortsfeste elektrische Schaltanlagen.

(2) Ein Unternehmen, das einen Behälter mit fluorierten Treibhausgasen unmittelbar vor dessen Entsorgung verwendet, sorgt für die Rückgewinnung jeglicher Gasreste, um sicherzustellen, dass diese recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden.

(3) Die Betreiber von Erzeugnissen und Einrichtungen, einschließlich mobiler Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, aber nicht in Absatz 1 aufgeführt sind, sorgen dafür, dass die Gase - soweit technisch realisierbar und keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen - durch angemessen qualifizierte natürliche Personen rückgewonnen werden, damit sie recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden können, oder dass sie ohne vorherige Rückgewinnung zerstört werden.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Mühsam ernährt sich das Eichhörnchen - Fortsetzung zur AwSV

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2014 beschlossen ([BR-Beschluss](#)), der Verordnung nach Maßgabe von einigen Änderungen zuzustimmen.

Der DIHK geht davon aus, dass die Bundesregierung den Beschluss vermutlich akzeptieren wird, so dass das Gesetzgebungsverfahren sich dann dem Ende zuneigen würde...

Die Änderungen betreffen zum Beispiel

- die Aufnahme von Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) inkl. eines dazugehörigen Anhangs, sowie Regelungen
- Korrektur einiger Begriffsdefinitionen
- Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs



Die Stoffdatenbank GESTIS hat »ein Schwesterchen« bekommen

Parallel zur wirklich hervorragenden [GESTIS Stoffdatenbank](#) gibt es nun die [GESTIS Biostoffdatenbank](#) mit ca. 10.000 Einträgen zu Bakterien, Viren, Pilzen und Parasiten.

Die Stoffdatenbank enthält richtet sich vor allem an die gezielten Tätigkeiten, zum Beispiel in Laboren.

Die Datenbank ist auch als App verfügbar.



Sicherheit auf Treppen

Die Unfallkasse Post und Telekom (UK PT) beschreibt auf ihrer Website die geniale Idee, die Mitarbeiter des Vattenfall-Steinkohlekraftwerks in Hamburg-Moorburg hatten.

Klar war, ein simples Schild und der Appell an Mitarbeiter und Besucher reichen jedenfalls nicht aus. Und wir kennen das ja irgendwie alle:

Klingt zu sehr nach Vorschrift.

Klingt nach »Was soll das denn?«

Klingt nach »Das haben wir noch nie so gemacht.«

Klingt nach »Ach, das ist doch Blödsinn.«

Die Leute fragen sich: »Machen das die anderen?«

»Nö? Dann mache ich es auch nicht.«

Aber in Hamburg-Moorburg gibt es plötzlich ständig präsenten Vorbilder, die tatsächlich immer die Hand am Handlauf haben: Schattenbilder.

Komische Idee! - Vielleicht.
Ungewöhnlich! - Ganz sicher.
Wirksam? - Offenbar. Jedenfalls berichtet die Sicherheitsfachkraft von Vattenfall, dass jetzt 80 bis 90 Prozent der Personen den Handlauf benutzen, wo es früher allenfalls 30 Prozent waren.

Lesen Sie die ganze Geschichte

» [bei der UK PT](#)

» [im ETEM Magazin 3/2013 auf Seite 12](#)



Neu gefasste DGUV-Informationen

Folgende DGUV-Informationen könnten Sie interessieren:

- BGI/GUV-I [5090](#) - Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel - Fachwissen für den Prüfer, vom Februar 2014
- BGI/GUV-I [5100](#) - Sicherheit bei der Hydraulik-Instandhaltung, vom Januar 2014

Im neuen Regelwerk heißen die Publikationen

- DGUV-Information 203-070.
- DGUV-Information 209-070.